

MUSTER 1 DER ICT-FACHGRUPPE OSKIN

Schwellenwertanalyse

Prüfung der DSFA-Pflicht beim Einsatz einer KI-Plattform - § 7b Abs. 1 DSG ZG



Muster der ICT-Fachgruppe OSKIN. Anonymisiertes Anschauungsbeispiel, kein rechtlicher Rat. Die Plattform «beispielKI» und die beispielKI GmbH sind frei erfundene Muster. Sämtliche Angaben in eckigen Klammern sowie alle Zahlen sind Musterwerte und durch die effektiven Werte des jeweiligen Schulträgers zu ersetzen. Die Konformität ist im Einzelfall zu prüfen.

FELD	ANGABE
Verantwortlich	[Vorname Name], Leitung ICT [Schulträger]
Rechtsgrundlage	§ 7a/7b DSG ZG (BGS 157.1); § 5a VIP (BGS 157.12)
Gegenstand	beispielKI Schulträgerlizenz (beispielKI GmbH, Musterstadt)
Status	Muster

01 Ausgangslage und Prüfauftrag

§ 7b Abs. 1 DSG ZG

Prüfauftrag für den geplanten Einsatz von beispielKI

Gemäss § 7b Abs. 1 DSG Kanton Zug ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchzuführen, wenn ein Organ eine elektronische Datenbearbeitung plant, die eine grössere Anzahl von Personen betrifft oder eine bestehende Bearbeitung wesentlich ändert. Die nachfolgende Analyse prüft die Schwellenwertkriterien systematisch für den geplanten Einsatz der KI-Plattform beispielKI beim Schulträger ab Schuljahr 20XX/XX (Schulträgerlizenz für mehrere Schulhäuser und rund 200 Lehrpersonen, perspektivisch auch Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse über KI-Klassenräume).

Die Kennzahlen in der folgenden Tabelle (Anzahl Personen, Schulhäuser) sind **Musterwerte**. Für eine konkrete Prüfung sind sie durch die tatsächlichen Verhältnisse des Schulträgers zu ersetzen.

02 Schwellenwertkriterien

Acht Kriterien

K1 bis K8, je mit Beurteilung und Schwelle

KRITERIUM	BEURTEILUNG (MUSTER)	SCHWELLE ERREICHT?
K1 Grössere Anzahl betroffener Personen	Rund 200 Lehrpersonen und perspektivisch mehrere hundert Schülerinnen und Schüler ab 5. Klasse. Total potenziell mehr als 700 Personen.	Ja
K2 Einsatz neuer Technologien	Generative KI (Large Language Models) ist eine neue Technologie im Sinne des DSG. Mehrere LLM-Anbieter werden über APIs eingebunden.	Ja
K3 Besonders schützenswerte Personendaten	Systemseitig werden keine besonders schützenswerten Daten erhoben. Jedoch besteht das Risiko, dass Nutzende solche Daten in Prompts eingeben (Gesundheitsdaten, Lernberichte, Fördermassnahmen).	Teilweise
K4 Minderjährige als Betroffene	Schülerinnen und Schüler ab 5. Klasse nutzen die Plattform. Minderjährige sind besonders schutzbedürftige Personen im Sinne des DSG.	Ja
K5 Komplexe Unterauftragsbearbeitung	Mehrere Unterauftragsbearbeiter in verschiedenen Jurisdiktionen (DE, FR, LU, IE, NL). 30-Tage-Datenaufbewahrung bei LLM-Anbietern.	Ja
K6 Grenzüberschreitende Datenbekanntgabe	Daten fliessen in den EU/EWR-Raum (angemessenes Schutzniveau). Eine Konzernmutter eines Anbieters hat Sitz in den USA (CLOUD Act relevant).	Ja
K7 Profiling oder automatisierte Einzelentscheide	Keine automatisierten Entscheide über Personen. Kein Profiling im rechtlichen Sinne. Lehrpersonen behalten die Entscheidungshoheit.	Nein

KRITERIUM	BEURTEILUNG (MUSTER)	SCHWELLE ERREICHT?
K8 Vertragliche Grundlage auf Schweizer Recht	AVV und Datenschutzerklärung sind auf deutsches Recht / DSGVO ausgerichtet. Mit einem Vertragsanhang Schweizer Datenschutzrecht (siehe separates Dokument) wird die Lücke zum Zuger DSG geschlossen. Im Educa Navigator teilweise Konformität (gelb).	Teilweise



Ergebnis: Die Schwelle für eine DSFA ist erreicht. Von acht geprüften Kriterien sind vier klar erfüllt (K1, K2, K4, K5), zwei teilweise erfüllt (K3, K8) und eines klar erfüllt mit erhöhtem Risikopotenzial (K6). Lediglich K7 (Profiling) ist nicht einschlägig.

Diese Einschätzung deckt sich mit Art. 22 Abs. 2 des revidierten Bundes-DSG, der den Einsatz neuer Technologien explizit als Auslöser eines potenziell hohen Risikos qualifiziert.

03

Folgerung

Schwelle erreicht

DSFA und Vertragsanhang als nächste Schritte

Da die Schwelle erreicht ist, wird für den geplanten Einsatz eine Datenschutz-Folgenabschätzung (Risikoanalyse) nach § 7b DSG ZG und § 5a VIP durchgeführt (siehe separates Dokument «**Risikoanalyse / DSFA**»). Ergänzend ist gegenüber dem Standard-AVV ein **Vertragsanhang Schweizer Datenschutzrecht** abzuschliessen (siehe separates Dokument), der die Anforderungen des Zuger Rechts abbildet, die der deutsche Standardvertrag nicht erfasst.